

Sozialgericht Potsdam

Az.: S 20 AY 5/21 ER



Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte/r:
Volker Gerloff
Anwaltsbüro,
Immanuelkirchstraße 3-4, 10405 Berlin
Az.: 22/2021 VGE

gegen

Landkreis Teltow-Fläming,
vertreten durch Rechtsamt des
Landkreises Teltow-Fläming,
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

- Antragsgegner -

hat die 20. Kammer des Sozialgerichts Potsdam

am 1. März 2021

durch die Richterin am Sozialgericht Henze
b e s c h l o s s e n :

- 1.) Der Antragstellerin werden im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung vorläufig für den Zeitraum vom 19. Januar 2021 bis einschließlich 31. März 2021 Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG in Höhe von monatlich 328,00 € (Regelsatz der Regelbedarfsstufe 2: Unterbringung in einer Sammelunterkunft) bewilligt, wobei der bereits geleistete Betrag von 173,00 € dabei in Anrechnung zu bringen ist und der Leistungsbetrag für Januar 2021 nur anteilig ab Antragstellung in diesem Verfahren am 19. Januar 2021 zu zahlen ist. Im Übrigen wird der darüberhinausgehende Antrag (Leistungsbewilligung bis einschließlich Juli 2021) abgelehnt.
- 2.) Der Antragsgegner hat der Antragstellerin dem Grunde nach 35 % der außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu erstatten.
- 3.) Der Antragstellerin wird für das Verfahren erster Instanz Prozesskostenhilfe ohne Zahlung von Raten unter Beiordnung des zur Vertretung bereiten Rechtsanwalt Volker Gerloff aus Berlin bewilligt.

Gründe:

Der am 19. Januar 2021 beim Sozialgericht Potsdam gestellte Antrag der aus dem Iran stammenden 47jährigen Antragstellerin, für die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens auf der Grundlage des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG als unzulässig gem. § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG abgelehnt und festgestellt hat, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen und die im Besitz einer Duldung ist, mit dem Begehren,

den Antragsgegner im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr vorläufig Leistungen nach § 3 AsylbLG in Höhe von monatlich 328 € (monatliche Mehrleistungen von 155 €) ab dem 19. Januar 2021 bis zum 31. Juli 2021, längstens bis zur Entscheidung in der Hauptsache, zu bewilligen,

ist zulässig und hat auch in dem aus dem Tenor ersichtlichen zeitlichen Umfang Erfolg. Im Übrigen war der darüberhinausgehende Antrag abzulehnen.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG - kann das Gericht auf Antrag zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint, wobei Anordnungsanspruch - das zu sichernde Recht - und Anordnungsgrund - die besondere Eilbedürftigkeit - glaubhaft zu machen sind, § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung -

S 20 AY 5/21 ER

- 3 -

ZPO -. Ein Anspruch ist glaubhaft gemacht, wenn das Gericht aufgrund einer vorläufigen, summarischen Prüfung zu der Überzeugung gelangt, dass eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass der Antragstellerin ein Rechtsanspruch auf die begehrte Leistung zusteht und diese deshalb in einem Hauptsacheverfahren mit dem gleichen Begehren voraussichtlich Erfolg haben würde. Dabei wird der Sachverhalt gem. § 103 SGG von Amts wegen unter Heranziehung der Beteiligten ermittelt, soweit dies unter Berücksichtigung der Eilbedürftigkeit des Rechtsschutzbegehrens geboten ist.

Die Antragstellerin, die hier bereits mehrere einstweilige Rechtsschutzverfahren mit unterschiedlichen Begehren geführt hat, hat auch in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang einen Anordnungsanspruch auf Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG für den Zeitraum ab dem 19. Januar 2021 bis zum 31. März 2021 glaubhaft gemacht. Daraus folgt zugleich die Eilbedürftigkeit in dem aus dem Tenor ersichtlichen zeitlichen Umfang. Im Übrigen war der Antrag abzulehnen.

Für den Zeitraum vom 1. Februar 2021 bis einschließlich März 2021 geht das Gericht von Folgendem aus:

Rechtsgrundlage für die Anspruchseinschränkung der von der Antragstellerin begehrten Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG ist § 1a AsylbLG. Nach § 1a Abs. 3 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG, also vollziehbar ausreisepflichtige Personen mit oder ohne Duldung, bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, Leistungen in entsprechender Anwendung des § 1a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG, d.h. nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege. Die Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen muss sich aus Gründen ergeben, die von den in § 1a AsylbLG erfassten Personen jeweils selbst zu vertreten sind. Vertretenmüssen in diesem Sinne ist weder gleichzusetzen mit vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln i.S.d. § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB noch mit dem Begriff des Verschuldens. Ausreichend ist, dass die Gründe in den Verantwortungsbereich der Leistungsberechtigten fallen, was einerseits ein den Ausländern vorwerfbares Verhalten verlangt und andererseits die Ursächlichkeit zwischen dem vorwerfbaren Verhalten und der Nichtvollziehbarkeit

aufenthaltsbeendender Maßnahmen erfordert. Von einem vorwerfbaren Verhalten kann danach schon dann gesprochen werden, wenn dadurch die Abschiebung verzögert wird (Hohm, in: Schellhorn/Hohm/Scheider, SGB XII, Kommentar, 19. Auflage 2015, Rdnr. 21 zu § 1a AsylbLG).

Das Gericht hatte sich bezogen auf den Zeitraum im Verfahren S 20 AY 12/20 ER dazu positioniert, dass es die Voraussetzungen der Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG klar als gegeben ansieht. Auf die dortige Begründung wird ausdrücklich Bezug genommen. Ob sich daran beispielsweise mit Blick auf die nunmehr geltend gemachte psychiatrische Erkrankung – diese war bereits in einem anderen Zusammenhang in einem weiteren Verfahren zum Aktenzeichen S 20 AY 48/20 ER Gegenstand einer Einschätzung durch das Gericht –, bedarf vorliegend allerdings keiner Entscheidung. Denn für den Zeitraum von Februar 2021 bis einschließlich März 2021 erweist sich der Bescheid des Antragsgegners vom 25. Januar 2021 – dieser regelt dem Grunde nach den Leistungszeitraum von Februar 2021 bis einschließlich Juni 2021 – aus anderen Gründen betreffend die Dauer der Anspruchseinschränkung als rechtswidrig.

Nach dem vom Antragsgegner wohl zu Recht angenommenen § 14 Abs. 2 AsylbLG ist im Anschluss an die Befristung auf sechs Monate nach § 14 Abs. 1 AsylbLG (vorliegend hatte der Antragsgegner der Antragstellerin allerdings mit Teilanerkennung vom 3. Dezember 2020 im Verfahren S 20 AY 48/20 ER entsprechende Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG für den Zeitraum von Oktober 2020 bis einschließlich Dezember 2020 bewilligt, wobei die Kammer den darüber hinausgehenden Antrag – sie beehrte seinerzeit auch Leistungen nach § 2 AsylbLG – mit Beschluss vom 28. Dezember 2020 abgelehnt hat) die Anspruchseinschränkung fortzusetzen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen der Anspruchseinschränkung weiterhin erfüllt werden. Das bedeutet, dass bei fortbestehendem Fehlverhalten die Behörde in eine neue Prüfung eintreten muss.

Das ist hier erfolgt. Denn der Antragsgegner hat in dem Bescheid vom 25. Januar 2021 betreffend den Zeitraum von Februar 2021 bis einschließlich Juni 2021, mit dem er der Antragstellerin für den vorgenannten Zeitraum Leistungen gem. § 1a AsylbLG in Höhe von 173,00 € bewilligt hat, zur Begründung der Anspruchseinschränkung gem. § 1a

S 20 AY 5/21 ER

- 5 -

Abs. 3 AsylbLG ausgeführt, dass er die Sach- und Rechtslage erneut geprüft und festgestellt habe, dass die Antragstellerin ihren Mitwirkungspflichten gegenüber der Ausländerbehörde bei der Abgabe eines gültigen Reisedokuments nicht nachgekommen sei. Diese fehlende Mitwirkung stelle weiterhin einen von ihr selbst zu vertretenden Grund dar, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht durchgeführt werden könnten. Ihr seien daher aufgrund der fortbestehenden Pflichtverletzung gem. § 1a Abs. 3 AsylbLG weiterhin nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt. Dabei hat der Antragsgegner in dem genannten Bescheid auch ausgeführt, für welchen weiteren Zeitraum er die behördliche Sanktion gegen die Antragstellerin verhängt, nämlich von Februar 2021 bis einschließlich Juni 2021.

Allerdings hat er sich nicht zugleich dazu verhalten, ob diese Sanktion überhaupt noch geeignet ist, um das gewünschte Verhalten bzw. Ergebnis zu erreichen oder ob eine andere Maßnahme zielführender ist (vgl. Oppermann, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Auflage, Rdnr. 19 zu § 14 AsylbLG, Stand: 24.9.2020). Denn als Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch unter Berücksichtigung der bekannten Entscheidung des BVerfG zu den Sanktionen betreffend Empfänger von Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende spricht einiges dafür, dass Sanktionen nicht dauerhaft und langjährig verhängt werden dürfen, wobei es das Gericht ausdrücklich offenlässt, welchen Zeitraum es dem Grunde nach als angemessen ansehen würde. Insoweit ließe sich vertreten, dass die Länge der Sanktion abhängig von der Schwere des (vorherigen) Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften ist, zu denen sich das Gericht betreffend die Antragstellerin im konkreten Einzelfall bereits in der Vergangenheit, insbesondere im Verfahren S 20 AY 12/20 ER positioniert hatte. Gleichwohl spricht einiges dafür, dass der Antragsgegner im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 2 AsylbLG schon zur Vermeidung von rechtlich zumindest problematischen befristeten Ketteneinschränkungen, die faktisch auf eine lediglich wiederholende, ungeprüfte Verlängerung hinauslaufen würden, zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aufzuzeigen hat, für welchen konkreten Zeitraum – dieser soll zumindest nach in der Kommentarliteratur zu lesender Auffassung bei einer fortgesetzten Sanktion regelmäßig kürzer als auf sechs Monate festzusetzen sein – die (erneute) Anspruchseinschränkung erfolgt. Zudem ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien ebenfalls unter Bezugnahme auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dass ein nicht mehr änderbares,

zurückliegendes Fehlverhalten oder sogar ein bereits korrigiertes Fehlverhalten in einer Sanktion nicht unbegrenzt fortwirkt. Bei fortgesetzter Sanktion sei der Zeitraum kürzer als auf sechs Monate festzusetzen. Bei Aussichtslosigkeit der Zweckerreichung sei von der Sanktion sogar ganz abzusehen (vgl. Oppermann, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Auflage, Rdnr. 19 zu § 14 AsylbLG, Stand: 24.9.2020, so i.E. auch Leopold, in: Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, Kommentar, 7. Auflage 2020, Rdnr. 9 zu § 14 AsylbLG). Demgemäß bedarf es ungeachtet dessen, dass nach anderer Auffassung „eine notfalls dauerhaft fortgesetzte Anspruchseinschränkung geboten sein kann, wenn die beabsichtigte Wirkung noch nicht erzielt werden konnte, weil es gegenüber anderen Leistungsberechtigten schwer erklärlich sei, dass trotz Missachtung der nach dem AsylbLG und dem Asyl- und Aufenthaltsrecht vorgesehene Pflichten nach relativ kurzer Dauer dennoch die vollen Leistungen bezogen werden könnten“, wohl jedenfalls einer Differenzierung, ob ein nicht mehr korrigierbares Fehlverhalten vorliegt – dies betrifft in erster Linie Fälle einer leistungsmisbräuchlichen Einreiseabsicht – oder ob ein Fall eines änderbaren Verhaltens betroffen ist (vgl. dazu im Einzelnen Leopold, in: Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 7. Auflage 2020, Rdnr. 10 und 11 zu § 14 AsylbLG).

Zu all dem hat sich der der Antragsgegner vorliegend in dem Bescheid vom 25. Januar 2021 allerdings nicht in der rechtlich erforderlichen Weise geäußert und vor allem auch nicht dazu, ob die gegen die Antragstellerin verhängte Sanktion u.a. mit Blick auf die ihm spätestens aus dem Verfahren S 20 AY 48/20 ER bekannte, nunmehr von ihr geltend gemachte psychische Erkrankung bei gleichzeitig angestrebter Vollzeitausbildung im Pflegebereich überhaupt noch geeignet ist, um das gewünschte Verhalten bzw. Ergebnis zu erreichen. Das Gericht hatte sich – wie dargestellt – in der Vergangenheit auch dazu in der Tendenz bereits unter Zugrundelegung der seinerzeit vorliegenden Informationen geäußert.

Damit erweist sich der genannte Bewilligungsbescheid des Antragsgegners vom 25. Januar 2021 aus den vorgenannten Gründen voraussichtlich mit dem jetzt vorliegenden Inhalt als rechtswidrig, weswegen die Voraussetzungen der vorgenommenen Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG in zeitlicher Hinsicht nicht gegeben sind

S 20 AY 5/21 ER

- 7 -

und die Antragstellerin daher einen Anordnungsanspruch und damit auch die Eilbedürftigkeit für die Gewährung von Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG glaubhaft gemacht hat.

Dabei verkennt das Gericht nicht, dass beispielsweise unklar ist, welche „anderen Maßnahmen“ alternativ als Sanktionen nach der Vorstellung des Gesetzgebers gemeint sein könnten. Abgesehen davon passt die Regelung von § 14 AsylbLG letztlich insgesamt nicht in das konzeptionell vom Gesetzgeber vorgesehene monatliche Bewilligungssystem, weil es sich dabei eben gerade nicht um rentengleiche Dauerleistungen handelt. All dies zeigt nach der Überzeugung des Gerichts nur einmal mehr, dass es dem Gesetzgeber zunehmend nicht (mehr) gelingt, in sich schlüssige Regelungssysteme zu schaffen, die es dem Rechtsanwender ermöglichen, rechtssicher entsprechende Entscheidungen über die begehrten Leistungsansprüche zu treffen.

Hinsichtlich des Zeitraums der Regelung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren hält das Gericht einen solchen bis einschließlich März 2021 für geboten, aber auch ausreichend. Denn der Antragsgegner ist nicht gehindert, für zukünftige Leistungszeiträume – hier ab April 2021 – seine bisherige Begründung zur Regelung nach § 14 AsylbLG entsprechend der zuvor aufgezeigten Maßstäbe anhand der ihm vorliegenden Unterlagen zu überprüfen und ggf. zu ergänzen. Eine über den aktuellen Bewilligungsmonat hinausgehende Verpflichtung des Antragsgegners ist derzeit unter keinem denkbaren Gesichtspunkt angezeigt, weswegen der Antrag insoweit abzulehnen war.

Auch für den anteiligen Monat Januar 2021 kann es letztlich dahinstehen, ob die Antragstellerin die Voraussetzungen der Anspruchseinschränkung gem. § 1a AsylbLG der Sache nach erfüllt. Denn für diesen Zeitraum fehlt es jedenfalls in dem Bescheid vom 16. Dezember 2020 an einer Darstellung des Antragsgegners, für welchen – weiteren – Zeitraum er die behördliche Sanktion gegen die Antragstellerin verhängt. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass die Dauer der Einschränkung nach dem Wortlaut der Regelung völlig offen ist, weswegen die Sanktionen letztlich lediglich für den Monat Januar 2021 Wirkung entfaltet, was, wie dargestellt, entsprechend der gesetzlichen Konzeption, wonach es sich bei Leistungen nach dem AsylbLG um keine rentengleichen Dauerleistungen handelt, in sich schlüssig wäre. Gleichwohl dürfte es aus den

zum Zeitraum Februar/März 2020 genannten Gründen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erforderlich sein, der Antragstellerin den konkreten Geltungszeitraum der Sanktion aufzuzeigen, was das Gericht mit der Formulierung in dem streitgegenständlichen Bescheid vom 16. Dezember 2020, wonach aufgrund der „fortbestehenden Pflichtverletzung gem. § 14 Abs. 2 AsylbLG weiterhin die Leistungen nach § 1 Abs. 3 auf das unabweisbar Gebotene zu kürzen sind, nicht als erfüllt ansieht. Hinzu kommt, dass sich der Antragsgegner auch in diesem Bescheid nicht mit der Frage befasst hat, ob es sich um ein nicht korrigierbares, zurückliegendes Fehlverhalten oder um ein änderbares Verhalten handelt und ob und ggf. welche Auswirkungen die auch in diesem Leistungszeitraum dem Antragsgegner bereits bekannt gegebene psychiatrische Erkrankung hat, auseinandergesetzt hat und die Sanktion schon deswegen keinen Bestand haben kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beschwerde zum Landessozialgericht Berlin-Brandenburg gegen diese Entscheidung ist nicht ausgeschlossen, weil ausgehend von dem dargestellten Begehren der Antragstellerin – Bewilligung höherer Leistungen für den Zeitraum vom 19. Januar 2021 bis einschließlich Juli 2021 – ein Betrag von mehr als 750,00 € begehrt wird (155,00 € x 6,5 Monate).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zum Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam, zulässig. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Sozialgericht Potsdam, Rubensstraße 8, 14467 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

1. Mrd. 12 FA 1204/21

S 20 AY 5/21 ER

- 9 -

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Henze

